

der in ausführlichem, trefflichem Vortrag die Ansicht der Staatsbehörde zu widerlegen suchte. Durch das heute Morgen verkündete Erkenntniß des obersten Gerichtshofes wird die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erklärt, das Erkenntniß des Appellationsgerichts vernichtet, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung vor einen andern Senat desselben Appellhofes verwiesen. Wie sich aus den sehr umfassenden Entscheidungsgründen ergibt, ist der oberste Gerichtshof der Ansicht, daß nur auf periodisch erscheinende „wissenschaftliche“ Zeitschriften der Art. 44 keinen Bezug habe, und daß daher, da die Fliegenden Blätter nicht zu wissenschaftlichen Zeitschriften gehören, dieselben unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen. In den Entscheidungsgründen ist in eingehender Weise auf die bezüglichen Verhandlungen in der zweiten Kammer Bezug genommen.

(Allg. Ztg.)

Offener Brief an Herrn W. Dieze in Anclam.

Quam scit uterque, libens, censebo, exerceat artem.
(Horat. epist. I, 14.)

Ich grüße Sie, werther Herr Dieze! Wie freute ich mich, Ihnen in den Spalten unseres Börsenblattes wieder zu begegnen und lauschen zu dürfen auf Ihre Belehrungen! Ich kann Ihnen meine aufrichtige Bewunderung nicht versagen für den Fleiß und Eifer, mit welchem Sie — zwischen den angestrengtesten Mesarbeiten — Ihren Collegen im Reiche den tiefen Schatz Ihrer Kenntniß und Erfahrung öffnen.

Welch ein Schmerz muß aber jede redliche Buchhändlerseele ergreifen, bei der Wahrnehmung, daß dasselbe Buch, welches Sie, Verehrtester, Ihren Geschäftsgenossen anpreisen (Nr. 39 d. Bl.), von einem obskuren Gelehrten in Dresden — einem bloßen Bibliothekar, Herrn Pechholdt, (in seinem „Anzeiger f. Bibliographie“ S. 116) folgendermaßen beurtheilt wird:

„Nicht ohne einige Erwartungen habe ich dieses Buch zur Hand genommen, ohne Befriedigung aber wieder weggelegt. Berräth sich das Buch in allen seinen Theilen als ein Sammelcurium ganz gewöhnlicher Art, so gibt mir das p. 17—22 abgehandelte Capitel der Bibliologie die Ueberzeugung, daß der Verf. Dinge in den Bereich seines Sammelns gezogen hat, von denen er kaum viel versteht. Das Capitel der Bibliologie ist nicht bloß ein so dürftiges, sondern auch ein in jeder Beziehung so mangelhaftes, daß Der, welcher sich aus ihm ein Bild des Entwicklungsganges der gesammten Bücher- u. Büchereiwissenschaft zu machen im Stande ist, jedenfalls von der Sache mehr Kenntniße haben muß, als der Verf. selbst besitzt. Es scheint mir ziemliche Anmaßung zu sein, sich auf Grund einiger planlos zusammengetragener Notizen gleich zur systematischen Darstellung der Entwicklung einer Wissenschaft, deren wesentliche Elemente der Verf. gar nicht kennt, für befähigt zu halten. Von einem Dinge, wie z. B. der Bibliothekenlehre, deren Hauptschriftsteller Molbeck-Ratzen dem Verf. unbekannt geblieben ist, findet sich in dem genannten Capitel kein Sterbenswörtchen.“

Der Mann hat offenbar Ihr gewichtiges Urtheil über das gleiche Werk noch nicht gekannt, sonst würde er gewiß nicht gewagt haben, sich Ihrer beredten Empfehlung so stracks entgegen darüber auszusprechen; — auf die Weise würde ja das Buch, welches Ihren Beifall gefunden hat, — fast dem berühmten Messer ohne Klinge, dem der Stiel fehlt, gleichen!! — Entsetzlich! —

Es steht zu hoffen, daß Sie das nicht dulden, und daß wir demnächst den Genuß haben werden, den anmaßenden Kritiker tüchtig von Ihnen zurechtgewiesen und auf die Finger geklopft zu

sehen! — Sie werden ihm das alte Sprüchlein deutlich machen „was deines Amtes nicht ist, da laß deinen Vorwitz“! —

Was Sie weiter noch „über die buchhändlerischen Hilfsmittel“ mittheilten, so gestatten Sie mir, Ihnen meinen lebhaften Dank für die empfangene Kenntniß, und meine Bewunderung für Ihre vollendete Darstellungskunst auszusprechen; bei solch seltenen Vorzügen ist nur zu wünschen, daß Sie dieselben künftig häufiger als bisher dazu anwenden möchten, sich durch Mittheilungen um das Ansehen und die Bildung des deutschen Buchhandels verdient zu machen.

Ihr ergebener

Stuttgart, am Ostermontag 1857.

Demokritus Abderita.

Miscellen.

Leipzig 17. April. Aus zuverlässiger Quelle haben wir die Ermächtigung zu erklären: daß die in einigen Zeitungen für den nächsten Herbst angekündigten Memoiren des Fürsten Talleyrand als apokryphe bezeichnet werden müssen, da der Fürst in seinem Testamente die Veröffentlichung seiner Memoiren erst für das Jahr 1868 erlaubt hat, und seine Testaments-Vollstrecker seinen Willen unbedingt erfüllen werden.

Aus Stuttgart, 9. April, berichtet der württemb. Staatsanzeiger: Von der J. B. Meßler'schen Buchhandlung erhalten wir folgende Mittheilung: Im heutigen Staatsanzeiger ist ein Artikel der Dtsch. Allg. Ztg. aufgenommen, wonach die bei uns kürzlich erschienene Schrift: „Wiener Münzvertrag“ im Königreich Sachsen mit Beschlag belegt worden sei, weil sie, „namentlich was die Separatartikel und das Schlußprotocoll anlangt, auf unbefugtem Wege gedruckt worden sei.“ Wir weisen diesen Vorwurf unbefugten Abdruckes als unrichtig zurück. Das Schriftchen enthält lediglich nichts als den Wiener Münzvertrag vom 24. Jan. d. J., mit den Separatartikeln und dem Schlußprotocoll, welche sämmtliche Actenstücke von den k. württemb. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen der Ständeversammlung mitgetheilt wurden und von der Kammer der Abgeordneten, deren Verhandlungen bei uns erscheinen, uns zum Drucke übergeben wurden, um zunächst in besonderem Abdrucke den Kammermitgliedern ausgetheilt, dann in den Beilageheften zu den Protocollen der Kammer aufgenommen zu werden. Nach unserem Vertrage mit der Kammer steht uns frei, von allen Impressen, die zur Vertheilung an die Mitglieder der Kammer kommen, weitere Abdrücke für den Verkauf machen zu lassen. Die Ausgabe des Münzvertrages an's Publicum ausnahmsweise zu unterlassen, wurde nicht von uns verlangt, wie denn auch in beiden Kammern die diesfalligen Beratungen nicht in geheimer, sondern in öffentlicher Sitzung stattgefunden haben. Die im Königreich Sachsen als „unbefugter Abdruck“ mit Beschlag belegte Schrift „Wiener Münzvertrag“ ist also im Gegentheil ein von der württembergischen Abgeordneten-Kammer angeordneter officieller Abdruck, zu dessen Verbreitung auch im Wege des Buchhandels wir nach unserem Vertrage mit der Kammer berechtigt sind.

Briefwechsel.

Herrn F. K. in S. — Ihre Besorgniß ist unnötig, denn die Ausstellung wird diesmal in dem größeren, sogen. Leipziger Saale stattfinden, wodurch nicht allein Raum für alle Zusendungen, sondern auch zweckmäßige Aufstellung derselben gesichert ist.